

DMSB-Bulletin Nr. 03/2018

DMSB-Technik-Reglement Rallycross 2018

01. August 2018

Art. 4.1 Motor

Der Artikel 4.1 (Motor – Bestimmungen für Supercars, SuperNational und DRX-Rallycars der Gruppe H) wird ab sofort wie folgt präzisiert (Änderung *kursiv*):

„4.1 Motor – Alle Klassen

Der Motorblock ist freigestellt. Er muss jedoch der eines Motors der gleichen Marke wie die der Karosserie sein. Er muss die gleiche Zylinderzahl wie der ursprünglich für das Fahrzeug vorgesehene Motor haben.

Der Motor muss im ursprünglichen Motorraum eingebaut sein. Darüber hinaus muss der Motor in der Division DRX-Rallycars die gleiche Einbaulage (quer bzw. längs) haben.

Die Drosselklappenbetätigung muss, *im Falle einer mechanisch betätigten Drosselklappe (z.B. mittels Bowdenzug, Kugelkopfbetätigung, etc.)*, mit einer Sicherheitsvorrichtung ausgerüstet sein, die im Falle eines Defektes der Betätigung durch eine an jeder Drosselklappenwelle bzw. Schieber wirkenden äußeren Feder ein Schließen der Drosselklappen bewirkt.

Bei Motoren mit Aufladung...

... maximalen Einlassdurchmesser von **24 mm** begrenzt sein“

Art. 6.8 Motor

Der Artikel 6.8 (Motor – Bestimmungen DRX-Produktionswagen) wird ab sofort wie folgt präzisiert (Änderung *kursiv*):

„6.8 Motor

Die Drosselklappen-/Schieberbetätigung muss, *im Falle einer mechanisch betätigten Drosselklappe (z.B. mittels Bowdenzug, Kugelkopfbetätigung, etc.)*, mit mindestens einer zusätzlichen Feder ausgerüstet sein, die im Falle eines Defektes der Betätigung ein Schließen der Drosselklappen/Schieber bewirkt.“



Christoph Ihm
Technik Automobilsport